

EFAS-Newsletter

Nr. 2009/05

„Die Welt ist ein Buch. Wer nie reist, sieht nur eine Seite davon.“
Augustinus Aurelius, röm. Kirchenlehrer

Themenübersicht:

1. Personalwechsel bei der EFAS
Elternzeit zu Ende
2. EFAS-informiert „Nadelstichverletzungen in der Pflege und
Betreuung – Was ist zu tun?“
Merkblatt des Runden Tisches für betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz
in der Region Hannover und Handlungsschema der EFAS
3. VBG-Seminare für den kirchlichen Bereich
Angebote für Verantwortliche und Mitarbeitende
4. Arbeitsstätten sicher planen und gestalten
Neue BGI 5128 der VBG
5. Den Sonnenschutz nicht vergessen
Persönliche (Sonnen)schutzausrüstung
6. Panne bei einer Dienstreise?
Sicherheitsaspekte auf dem Seitenstreifen
7. Hinweis zu GLORIA-Feuerlöscher
Überprüfungsaktion
8. Schweinegrippe
Eine Frage der Hygiene?

1. Personalwechsel bei der EFAS Elternzeit zu Ende

Im Mai dieses Jahres endete die Babypause von Frau Stefanie Kastelitz, geb. Reschke. Sie ist nun auf ihren Arbeitsplatz in der Sachbearbeitung bei der EFAS zurückgekehrt. Wir freuen uns, dass Sie wieder da ist. Frau Sabine Polrola nimmt nun andere Aufgaben im Kirchenamt der EKD wahr. Sie war in den drei Jahren ein wichtiges Rädchen in unserem Team und wir bedanken uns sehr für ihre Arbeit.

Das Sekretariat ist künftig nur vormittags besetzt und zu erreichen unter Tel.-Nr. 0511/16792-0



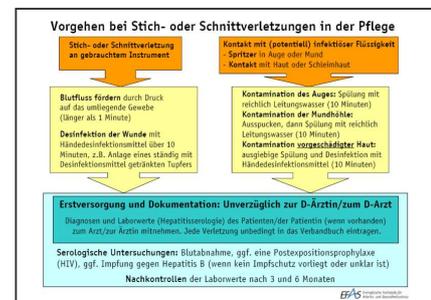
2. EFAS-informiert „Nadelstichverletzungen in der Pflege und Betreuung – Was ist zu tun?“

Merkblatt des Runden Tisches für betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Region Hannover und Handlungsschema der EFAS

Die EFAS hat in der Reihe „EFAS informiert“ unter Verwendung des Merkblattes „Nadelstichverletzungen in der Pflege und Betreuung – Was ist zu tun?“ des Runden Tisches Hannover wichtige Informationen zum Umgang mit Nadelstichverletzungen zusammengestellt. Dazu zählt auch ein übersichtliches Handlungsschema zur Erstversorgung von Nadelstichverletzungen und der weiteren Behandlung durch Mediziner/innen.

Der Runde Tisch für betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Region Hannover/RAK ist eine Arbeitsgemeinschaft von Behörden, Organisationen und Betrieben mit dem Ziel, fachspezifische Fragestellungen des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz zur Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen zu bearbeiten.

Bei Nadelstichverletzungen kann Blut und können damit Krankheitserreger wie z. B. Hepatitis B und C oder auch HIV übertragen werden. Jede Nadelstichverletzung bei der beruflichen Tätigkeit (auch Schnitte und Kratzverletzungen mit verunreinigten Gegenständen) ist ein Arbeitsunfall und muss gemeldet werden. Leider ist die Dunkelziffer mit bis zu 90 % sehr hoch. Betroffene wännen sich meist in Sicherheit, weil die Verletzungen sehr klein und die Risiken nicht augenscheinlich sind. Das Merkblatt zeigt die Gefahren auf und erläutert Präventionsmaßnahmen durch Unterweisung und den Einsatz sicherer Arbeitsgeräte. Des weiteren erhalten Mitarbeiter/innen anhand einer Merkliste Informationen zur Erstversorgung nach Kontakt mit infektiösem Material.



Diese Merkliste hat die EFAS in ein einfach zu verstehendes Handlungsschema umgesetzt (siehe Abbildung). Es kann zusammen mit dem Merkblatt zur Unterweisung genutzt und sollte jedem Mitarbeitenden in der ambulanten Pflege ausgehändigt werden. Für den Unglücksfall vor Ort ist damit Hilfestellung für die erforderlichen ersten Schritte gegeben.

Das Merkblatt mit dem Handlungsschema kann bei der EFAS kostenlos unter info@efas-online.de oder Tel. 0511/167 92-0 bestellt oder als PDF-Datei unter [EFAS-Publikationen](#) (Reihe EFAS-informiert) herunter geladen werden. Das Handlungsschema ist auch separat erhältlich. Es wurde in bewährter Qualität der EFAS-Betriebsanweisungen witterungsbeständig gedruckt und kann von evangelischen Einrichtungen kostenlos bei der EFAS bestellt werden. Andere interessierte Pflegeeinrichtungen erhalten das gedruckte Handlungsschema zum Selbstkostenpreis von 1,00 EUR/Stück. Es ist besonders gut als Aushang bzw. zum Aushändigen an jede/jeden Mitarbeiter/in im Pflegebereich geeignet.

3. VBG-Seminare für den kirchlichen Bereich Angebote für Verantwortliche und Mitarbeitende

Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft VBG ist der gesetzliche Unfallversicherer für Kirchengemeinden und kirchlichen Verwaltungen. Zu ihren Aufgaben zählt auch die Qualifizierung von Verantwortlichen hinsichtlich des Arbeitsschutzes sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden.

Mit dem Faltblatt „VBG-Seminare für den kirchlichen Bereich“ gibt die VBG einen Überblick über das vielfältige Angebot speziell für Kirchen. Es ist zu erhalten über die in Ihrem Bereich zuständige Bezirksverwaltung oder über die Hauptverwaltung (Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg). Auch die EFAS hält ein größeres Kontingent für Sie bereit. Genauere Informationen über Zielpersonen, Themen und Terminen der Seminare erhalten Sie auf der Internetseite www.vbg.de unter dem Menü-Punkt „Seminar buchen“ und der Branchenauswahl „Kirchen“. Z. T. werden auch Seminare an Wochenenden gehalten. Das Angebot spricht z. B. Kirchenvorstände, Presbyterien, Küster/innen und Mesner/innen an, genauso die kirchlichen Bau- und Denkmalpfleger/innen oder Orts- und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Mitarbeitervertretungen etc.

An dieser Stelle sei besonders auf zwei Seminare hingewiesen.

1. Kirchenvorstandseminar: Einführung in den Arbeitsschutz für Vorstände und Verwaltungen in Kirchen

Zielgruppe:

Leitende Personen aus den Kirchengemeinden und Institutionen: z.B. Mitglieder des Kirchenvorstands, Pfarrgemeinderats, Presbyteriums, leitende Personen der Kirchenverwaltung

Themen:

Gesetzliche Unfallversicherung; Verantwortung und Haftung; Versicherungsbedingungen (Arbeitsunfall, Wegeunfall, versicherte Personen insb. Versicherungsschutz für Ehrenamtliche), Gefährdungsbeurteilung und Gefährdungsbereiche u.a. bei Eigenbauarbeiten; Verkehrssicherheit; der ergonomische Büroarbeitsplatz; Organisation der Ersten Hilfe, Brandschutz

Termin: Gevelinghausen 03.08.2009 - 05.08.2009

2. Sicherer Einsatz von Ehrenamtlichen in Kirchen

Zielgruppe:

Kirchenvorstände, Leiter von kirchlichen Einrichtungen, Ortskräfte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragte aus Kirchen, Dienstgeberbeauftragte, Ehrenamtsbeauftragte.

Themen:

Versicherungsschutz im Ehrenamt; Arbeitsorganisation für den Einsatz von Ehrenamtlichen; Gefährdungsbeurteilung; Vorschriften und Verantwortung; Schutzmaßnahmen für Ehrenamtliche; besondere Gefährdungen; Nutzung von Maschinen, Geräten und Ausrüstungen; Gewinnung und Motivation von Ehrenamtlichen

Termine: Lautrach 10.08.2009 - 12.08.2009

Gevelinghausen 04.09.2009 - 06.09.2009

Übrigens können Sie auch an anderen, branchenübergreifenden Seminaren teilnehmen. Das gesamte Seminarangebot der VBG ist für die Mitgliedsbetriebe bzw. die Versicherten kostenfrei.

4. Arbeitsstätten sicher planen und gestalten

Neue BGI 5128 der VBG

Mit der neuen BGI 5128 „Arbeitsstätten sicher planen und gestalten“ wird Planerinnen und Planern, Bauherrinnen und Bauherren sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit eine umfassende Sammlung von Informationen, Arbeitshilfen und Rechtschriften auf CD an die Hand gegeben. Es wird ausführlich Antwort gegeben auf alle Fragen hinsichtlich der sicheren und gesunden Gestaltung von Arbeitsräumen, bei Neubau- oder Sanierungsplanungen oder der Neueinrichtung bestehender Räume.

Der Leitfaden, der ergänzt wird durch vertiefende Fachinfoblätter, Checklisten und Hintergrundinformationen, betrachtet systematisch

- Verkehrsflächen in Gebäuden (z. B. Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge, Fußböden),
- Arbeitsplätze in Gebäuden (z. B. Arbeitsräume, Beleuchtung, Klima),
- Funktionsflächen in Gebäuden (z. B. Küchen, Sanitärräume),
- Haustechnik (z. B. Heizungsräume),
- allgemeine bauliche Aspekte (z. B. Dächer, baulicher Brandschutz) und den
- Außenbereich (z. B. Verkehrsbereiche im Freien, Steigleitern)



Zum Thema Flucht- und Rettungswege hat auch die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten eine Checkliste entwickelt, mit der man die eigene Einrichtung rasch überprüfen kann. Der Fachartikel „Fluchtweg konkret“ kann mit der Checkliste bei der BGN unter http://www.bgn.de/webcom/show_facharticle.php/c-455/nr-53/fs-1/origin~webcom~show_websiteprog.php~c-8012~i.html/i.html herunter geladen werden.

5. Den Sonnenschutz nicht vergessen

Persönliche (Sonnen)schutzausrüstung

Auch wenn das Wetter oftmals nicht danach aussieht: Es ist Sommer! Die Sonne steht hoch am Himmel und die Einstrahlungsintensität ist intensiv. Die UV-Belastung ist für Menschen, die im Freien arbeiten, sehr stark und sollte auch bei Bewölkung nicht unterschätzt werden. Die kurzwelligen Strahlen verursachen entzündliche Hautreizungen und –schädigungen, wenn die Haut nicht geschützt wird. Eine Langzeitfolge durch Dauereinwirkung kann Hautkrebs sein.

Allgemein bekannt sind Hautschutzpräparate wie Sonnenmilch oder –creme. Der angegebene Lichtschutzfaktor gibt an, dass man x-mal so lange in der Sonne verweilen kann als ohne Schutz. Basis ist dazu der individuelle Hauttyp und sein Eigenschutz. Bei der Mehrzahl der mitteleuropäischen Bevölkerung handelt es sich bei der Haut um einen Mischtyp. Man geht von einer Eigenschutzzeit von 20 bis 30 Minuten aus. Die Sonnenschutzwirkung eines Präparats vervielfacht die Eigenschutzwirkung. Beispiel: Bei einem Eigenschutz von 25 min und Verwendung einer Creme mit Lichtschutzfaktor 10 kann die betreffende Person 250 min in der Sonne bleiben können, ohne Schäden davon zu tragen. Allgemein kann man davon aus-

gehen, dass Menschen mit heller Haut einen geringeren Eigenschutz haben als Menschen mit dunkler Haut. Übrigens verlängert ein erneutes Auftragen einer Sonnenschutzcreme nicht weiter die Schutzzeit und die mögliche Verweildauer in der Sonne.

Lassen Sie sich von Ihrem Haus- oder Hautarzt zu Ihrem Hauttyp und der entsprechenden Schutzvorkehrung beraten.

Alternativ oder ergänzend zu Sonnenschutzcremes gibt es immer mehr spezielle Schutztextilien. Sie erreichen sehr hohe Schutzfaktoren. Bei dieser Bekleidung ist wie immer auf die Qualität zu achten. Die Zeitschrift „Arbeit und Gesundheit“ berichtet in der Ausgabe Mai 2009, dass Produkte bevorzugt werden sollten, die nach dem UV-Standard 801 geprüft wurden. Andere Standards würden die abnehmende Veränderung der Schutzeigenschaften durch Alltagsbeanspruchungen wie Dehnen und Waschen nicht berücksichtigen. Die Prüfung wird von unabhängigen Prüfinstituten durchgeführt. Produkte, die diese Prüfung bestanden haben, dürfen das Label „UV Standard 801“ tragen.

Die nachfolgende Aufstellung soll einen Eindruck vermitteln, wie welcher Grad an Schutz erreicht werden kann. Es sind Orientierungswert, die variieren:

UV-Schutzmaßnahme	UV-Schutzfaktor (UPF)
UV-Schutzkleidung (nach UV Standard 801)	20 - 80
Dichte Baumwollkleidung (nach UV Standard 801)	ca. 20
Sonnenschutzcreme bei richtiger Anwendung (LSF)	0 - 30
Leichte Baumwollkleidung (nach UV Standard 801)	ca. 10
Schatten unter einem Baum	ca. 5 - 15
Sonnenhut mit breitem Rand	ca. 10
Schatten unter einem Sonnenschirm aus Vliesmaterial	ca. 5

Quelle: www.uvstandard801.de

Die Aufstellung zeigt, dass man sich unter einem Sonnenschirm, wenn er nicht aus einem speziellen Sonnenschutz-Material gefertigt ist, nicht zu sicher fühlen sollte. Ein Faktor 5 ist vergleichsweise gering. Übrigens entspricht der Begriff Lichtschutzfaktor (LSF) dem UV-Schutzfaktor (UPF).

Weitere Informationen finden Sie unter www.uvstandard801.de, unter anderem eine Referenzliste von Textilherstellern und zertifizierten Produkten.

6. Panne bei einer Dienstfahrt? Sicherheitsaspekte auf dem Seitenstreifen

Es kann jeden treffen: die Autopanne an verkehrstechnisch ungünstiger Stelle. Sollte es Ihnen so ergehen, handeln Sie überlegt, damit Sie sich und andere nicht in Gefahr bringen. Folgende Hinweise sollen Ihnen helfen:

- Schalten Sie das Warnblinklicht ein, versuchen Sie möglichst außerhalb des fließenden Verkehrs zu halten (Nothaltebucht, Seitenstreifen).
- Legen Sie die Warnweste an. Sie sollte in greifbarer Nähe aufbewahrt werden, z. B. im Handschuhfach und nicht im Kofferraum. Übrigens waren bis 2008 nach Straßenverkehrsordnung nur Westen in fluoreszierender Farbe Orange-Rot zulässig, mittlerweile ist auch die fluoreszierende Farbe Gelb erlaubt. Die Warnwesten müssen alleamt der Tabelle 2 der DIN EN 471 entsprechen, achten Sie beim Kauf auf eine entsprechende Kennzeichnung.

- Verlassen Sie das Fahrzeug sofort; nachfolgende Fahrzeuge könnten Sie übersehen und Sie in einen Auffahrunfall verwickeln. Steigen Sie möglichst auf der Beifahrerseite aus, damit Sie nicht von anderen erfasst werden. Holen Sie das Warndreieck aus dem Kofferraum und steigen Sie hinter die Leitplanke falls vorhanden. Dort sind Sie geschützt.
- Stellen Sie das Warndreieck in ausreichender Entfernung an geeigneter Stelle auf. Dies ist abhängig von der Geschwindigkeit des Verkehrs und den örtlichen Gegebenheiten. Sollte hinter Ihnen eine Kuppe oder Kurve liegen, sollte es in Fahrtrichtung davor platziert werden. Innerorts sollte das Dreieck in ca. 50 m Entfernung aufgestellt werden, wenn es möglich und sinnvoll ist. Außerorts sollte ein Abstand von mindestens 100 m gewählt werden, auf Autobahnen mindestens 150 m. Dabei können Sie sich am Abstand der Leitpfosten orientieren. Auf der Autobahn sind dies 50 m. Packen Sie das Warndreieck außerhalb des Gefahrenbereichs aus, schreiten Sie die Strecke am Fahrbahnrand, wenn möglich hinter einer Leitplanke, ab. Tragen Sie es vor der Brust, die Reflektoren machen auf Sie aufmerksam.
- Fordern Sie Hilfe, z. B. beim ADAC an. Nennen Sie Ihre Position (Strecke, Fahrtrichtung, Autobahnkilometer), Fahrzeugtyp, Zulassungsnummer und für Rückfragen Ihre Handynummer.
- Auf Autobahnen, seltener auf Bundesstraßen, können Sie auch die orangenen Notrufsäulen benutzen. Die nächstgelegene wird durch kleine schwarze Pfeile an den Leitpfosten angezeigt.

Sollten Sie mal in die Verlegenheit kommen, jemandem am Straßenrand helfen zu müssen, achten Sie auf Ihre eigene Sicherheit und seien Sie beruhigt. Sie sind in diesem Fall gesetzlich unfallversichert. Sollte Ihnen bei der Hilfeleistung ein Unfall zustoßen, so tritt die Unfallkasse oder der Gemeindeunfallversicherungsverband der Gemeinde ein, in dessen Zuständigkeitsbereich die Fahrzeughalterin bzw. der Fahrzeughalter, der bzw. dem geholfen wurde, wohnt. Helfen Sie jemandem, der gerade auf einer beruflichen oder dienstlichen Fahrt ist, so ist dessen Berufsgenossenschaft für Sie zuständig.

Arbeitgeber und Fuhrparkverantwortliche sollten einerseits wissen, dass nicht nur das Fahren ohne Fahrerlaubnis strafbewährt ist. Zum anderen sollte bekannt sein, dass nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVG) § 21 auch die Halterin bzw. der Halter (oder deren/dessen Verantwortliche) unter Strafe gestellt wird, die bzw. der das Fahren ohne Fahrerlaubnis anordnet oder zulässt. Es ist zu empfehlen, dass sich die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber regelmäßig vom Vorhandensein eines entsprechenden Führerscheins überzeugt, zu Beginn der Tätigkeit ggf. eine Kopie des Führerscheins macht oder nach Vorlage die wesentlichen Merkmale (z. B. Führerscheinnummer, Ausstellungsdatum) dokumentiert.

7. Hinweis zu GLORIA-Feuerlöscher Überprüfungsaktion

Die Produktion von Feuerlöschern der Firma GLORIA / PROTEX / ADLER in der Zeit zwischen Januar 2007 und Oktober 2008 fehlerhaft. Einige der betreffenden Feuerlöscher weisen einen Defekt auf, der sie bei Benutzung nicht auslösen lässt. Sie sind also wirkungslos. Die Handhabung der Feuerlöscher ist allerdings ungefährlich, es besteht keine Verletzungsgefahr. Es handelt sich um Pulverlöscher der Typen PD 4 / PD 6 / PD 9 / PD 12. Sollte im Feld „Endkontrolle“ das Jahr 07 oder 08 gekennzeichnet sein, nehmen Sie bitte mit folgender Stelle Kontakt auf:

GLORIA GmbH
Hotline Deutschland: 0800 771 0000
Mo. – Fr. von 7.30 bis 16.30 Uhr erreichbar
Email: support@gloria.de · Fax: 02523 77323

8. Schweinegrippe Eine Frage der Hygiene?

Wegen der Verbreitung der Schweinegrippe erreichen uns immer wieder Anfragen aus Kindergärten, was diesbezüglich gemacht werden muss oder sollte. Kindergärten gehören neben Krankenhäusern bisher zu den Einrichtungen, in denen es zu Infektionsfällen kam, die nicht im Ausland erworben wurden.

Auch wenn zunehmend Fälle gemeldet werden, besteht kein Grund zur Panik oder übertriebenen Besorgnis. Bisher verliefen die Krankheitsfälle sehr milde (plötzlich auftretendes Krankheitsgefühl mit Fieber, Husten, Kopf- und Gliederschmerzen). Schwerwiegende Komplikationen oder Todesfälle sind in Deutschland bei den bisher ca. 300 diagnostizierten Fällen nicht aufgetreten. Man muss dabei bedenken, dass die saisonale „normale“ Influenza jedes Jahr tausende von Erkrankungen verursacht - mit in einer erheblichen Anzahl von tödlichen Verläufen. Die erforderliche Vorsicht hinsichtlich des Erregers der Schweinegrippe begründet sich darin, dass bei vermehrtem Auftreten und auch im Zusammenspiel mit anderen Erregern genetische Veränderungen möglich sind und ein gefährlicherer Virus entstehen könnte.

Die Übertragung des Influenza-H1N1-Virus erfolgt von Mensch zu Mensch schon ca. einen Tag vor der Erkrankung über den Luftweg und die Hände. Auch die Weitergabe an Türklinken sollte beachtet werden. Ein bis fünf Tage nach der Ansteckung kommt es in der Regel zum Krankheitsausbruch. Für die Schweinegrippe besteht eine ärztliche Meldepflicht. Bei Auftreten der Infektion in einer Einrichtung können die Gesundheitsämter zur Eindämmung die Schließung der Einrichtung verfügen. Um Krankheitsfälle zu verhindern, sollten schon frühzeitig Vorsorgemaßnahmen eingeleitet und beachtet werden.

Was ist zu tun?

Bisher gibt es noch keinen Impfstoff gegen die „neue Grippe“. Gegen Ende des Jahres 2009 könnte ein Impfstoff zur Verfügung stehen. Ob der saisonale „normale“ Impfstoff schützt oder wenigstens abgeschwächt wirksam ist, ist noch unklar. Der „normale“ Grippeschutzimpfstoff verhindert gleichzeitige Infektionen mit „normaler“ und „neuer Grippe“ und kann evtl. den Verlauf einer Schweinegrippeinfektion abmildern. Die „normale“ Grippeimpfung ist dringend zu empfehlen bei chronisch Kranken (z. B. Zuckerkrankheit, Asthma, Herz- und Lungenerkrankungen) und Personen ab 60 Jahren sowie Personen mit regelmäßigem, sehr häufigem Kontakt zu Menschen wie z.B. in Betreuungseinrichtungen.

Auf eine Einhaltung der Hygiene ist besonders zu achten. Der in den Kindergärten eingeführte Hygieneplan ist eventuell zu überarbeiten und die Umsetzung konsequenter zu verfolgen. Folgende Hygiene-Regeln sollte jede/r Beschäftigte umsetzen:

- **Waschen Sie sich regelmäßig und gründlich die Hände**
 - nach Husten und Niesen.
 - nach der Toilettenbenutzung.
 - vor der Speisenzubereitung und vor dem Essen.
 - wenn Sie nach Hause kommen.
- **Halten Sie Ihre Hände möglichst vom Gesicht (Augen, Nase, Mund) fern.**
- **Husten oder niesen Sie nicht in die Hand, sondern in den Ärmel (Ellenbeuge) oder in ein Papier-Taschentuch (Taschentuch direkt in den Müll geben).**
- **Lüften Sie regelmäßig kräftig durch.**
- **Meiden Sie große Menschenansammlungen.**
- **Verzichten Sie auf engen Kontakt mit Ihren Mitmenschen (z. B. auf Händeschütteln, Küsschen zur Begrüßung).**

- **Vermeiden Sie den Kontakt zu kranken Personen.**
- **Bleiben Sie zu Hause, wenn Sie erkrankt sind.**
- Der Einsatz von Gesichtsmasken kann die Verbreitung von Erregern über die Atmung verhindern helfen (sog. Mundschutz) oder die Aufnahme von Erregern selbst (wie z. B. FFP2-Atenschutzmasken).

Bei verbleibenden Fragen können Sie sich an Ihre Betriebsärztin bzw. Ihren Betriebsarzt oder an Dr. Gülden (koordinierender Arbeitsmediziner für die EKD) wenden. Er ist erreichbar bei der EFAS dienstags (13-16 Uhr) und freitags (9-12) unter Tel. 0511 / 16792-34.